Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 89 (1980)
Heft: 4

Artikel: Ein Ja zu einer wirksamen Konvention gegen die Folter
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-556387

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freiwilligkeit

Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung freiwilliger und uneigennütziger Hilfe.

Wer sich für das Rote Kreuz einsetzt, handelt nicht aus Zwang, sondern aus freiem Willen. Zwar braucht eine wirksame Organisation berufliches, bezahltes Personal, seit den Anfängen stellen aber die Ausbildung und der Einsatz von ehrenamtlichen Mitarbeitern in grosser Zahl das wichtigste Kennzeichen des Roten Kreuzes dar. Eine Rotkreuzgesellschaft ist nie Selbstzweck, sondern nur Vermittler von Hilfe. Die Entlöhnung der besoldeten Mitarbeiter richtet sich nach den vergleichbaren ortsüblichen Ansätzen. Hilfeleistungen an Notleidende werden unentgeltlich erbracht. Wo diese Menschen nur indirekt begünstigt werden, kann von den Zwischengliedern (Institutionen und Einzelpersonen) ein Beitrag an die Unkosten angenommen werden.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige nationale Rotkreuzgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet ausüben.

Das Rote Kreuz unterstützt die Bestrebungen anderer Organisationen, die ähnlichen Zwecken dienen. Jedoch können in einem Land nicht mehrere Gesellschaften unter dem Namen und Zeichen des Roten Kreuzes die gleichen Aufgaben erfüllen. Aus der Einzigkeit folgt die Verpflichtung, im ganzen Land präsent und in allen Kreisen der Bevölkerung verwurzelt zu sein. Das Rote Kreuz muss regional gegliedert und demokratisch ausgebaut sein.

Universalität

Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle nationalen Gesellschaften die gleichen Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen.

Das Rote Kreuz ist die grösste Organisation privater Hilfe in der Welt. Als einzige Institution ist es in praktisch sämtlichen Ländern der Erde tätig. Das Schweizerische Rote Kreuz versteht sich als Mitglied der internationalen Rotkreuzfamilie. Wenn eine Schwestergesellschaft Unterstützung braucht, leistet es Hilfe.

Felix Christ

Ein Ja zu einer wirksamen Konvention gegen die Folter

Eine Arbeitsgruppe innerhalb der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz hatte den Auftrag erhalten, zu untersuchen, ob aus der Sicht der Kantone dem Beitritt der Schweiz zu einer allfälligen internationalen Konvention gegen die Folter und dem eine präventive Überwachung vorsehenden Fakultativprotokoll (beide in Nr. 3, 1980 unserer Zeitschrift vorgestellt) nichts im Wege stände. Die von Regierungsrat Jenny, Basel, präsidierte Arbeitsgruppe legte am 13. März der Konvention ihren Bericht vor. Er wurde einstimmig gutgeheissen und an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates weitergeleitet.

Die Arbeitsgruppe war zum Schluss gekommen, dass die Ratifizierung der Konvention keinen Einbruch in die kantonalen Kompetenzen und keine neue Rechtslage für die Kantone mit sich bringen würde; auch derjenigen des Fakultativprotokolls stehe verfassungsrechtlich nichts entgegen. Der Bericht führt aus: «Da diese Besuche» (in Haftanstalten durch Delegierte einer internationalen Überwachungskommission) «gerade die Wahrung der Freiheitsrechte des Bürgers, insbesondere den Schutz der Persönlichkeit und der Menschenwürde vor Folterungen bezwecken, ist es nicht nur angebracht, von kantonaler Seite der Absicht des Bundes zur Unterzeichnung des Fakultativprotokolls nichts entgegenzusetzen, sondern es ist für die Kantone sogar ein Gebot der Menschlichkeit, diese Absicht aktiv zu unterstützen.» Damit könne die Schweiz den misshandelten und gefolterten politischen und anderen Gefangenen in anderen Staaten einen unermesslichen Dienst erweisen, ohne selbst den mindesten Nachteil zu erleiden.

Das erwähnte Abkommen gegen die Folter wurde auf dieses Frühjahr von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in 3. Session weiterbehandelt. Dieser Kommission wurde nun auch – vom Mitgliedstaat Costa Rica – das Fakultativprotokoll eingereicht, das damit zu einem offiziellen Dokument der UNO geworden ist und im Anschluss an die Behandlung der Konvention durchberaten werden soll.